

Sterben Licht, Freudigkeit und Zuversicht gewährt. „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube“, sagt der Weltapostel.

## Anwesenheit und Theilnahme am akatholischen Gottesdienste nach den Entscheidungen der Römischen Congregationen.

Von Professor Augustin Arndt S. J. in Troppau.

„Ein doppeltes Verbot besteht für die Gläubigen mit den Schismatikern und Häretikern Gemeinschaft zu hegen, ein natürlich-göttliches und ein kirchliches.

Das natürlich-göttliche Gebot legt den Gläubigen die Pflicht auf, jede Gefahr der Verkehrung und des Verderbnisses zu fliehen. Eine solche Gefahr ist nun sicherlich die Gemeinschaft mit den Genannten. Dies Gebot hat bisweilen seinen Grund im Glauben, bisweilen in der Verpflichtung der Liebe. So weit das Gebot aus dem Wesen des Glaubens herröhrt, verpflichtet es die Gläubigen, alle Gemeinschaft in sacris zu meiden, d. h. in religiösen Zeichen, Riten, Ceremonien und anderen Dingen, die dem Schisma oder der Häresie eigen sind. Denn wer in diesen Dingen mit ihnen in Gemeinschaft tritt, ist entweder im Herzen bereits geneigt, den Irrthümern wenigstens im allgemeinen seine Zustimmung zu geben, in diesem Falle ist er selbst ein Häretiker oder Schismatiker, oder er verabscheut Schisma und Häresie, in diesem Falle thut er wenigstens äußerlich, als ob er der falschen Secte angehörte oder setzt sich der Gefahr der Verführung aus“ (Instruction der hl. Congr. der Prop. für die Missionäre im Orient 1729). Die Pflicht der Liebe fordert, dass die Gläubigen weder den Katholiken Anstoß geben, noch die Irrgläubigen in ihrem Irrthum bestärken. (Siehe den Wortlaut weiter unten 1 A.)

„Das Kirchengebot untersagt die Gemeinschaft selbst für solche besondere Fälle, in denen die genannten Gründe keine Anwendung finden. Die Kirche verhängt ja über Häretiker und Schismatiker die Excommunication und schließt sie so von jeder Gemeinschaft in sacris mit den Gläubigen aus, außer im Falle der Noth. (Martin V. Const. Ad evitanda scandala.) Dieser Ausnahmefall wird in der Praxis nie eintreten, ohne dass zugleich einer von den genannten Nachtheilen sich geltend macht oder Gefahr im Verzuge ist. Nun hat aber die Kirche keine Gewalt von jenem Verbote des natürlichen und göttlichen Gesetzes zu dispensieren und Nachgiebigkeit in diesem Punkte kann keine Rechtfertigung finden“ (Instruction 1729), folglich kann man nie aus einem Grunde der Nothwendigkeit in gottesdienstliche Gemeinschaft treten. „Möchten doch also“, fährt die angeführte Instruction fort, „Prälaten, Missionäre und Seelenleiter

es sich angelegen sein lassen, die Gläubigen zu belehren und anzuspornen, jene Gefahren zu meiden, die regelmäßig entweder alle zugleich oder wenigstens viele von ihnen, den Gläubigen im gottesdienstlichen Verkehr mit den Häretikern und Schismatikern des Orientes drohen."

Der allgemeine Grundsatz mit seinen Beweggründen ist klar. Um indes im einzelnen seine Anwendung besser kennen zu lernen und damit seinen Sinn und seine Tragweite besser zu ermessen, geben wir, immer auf Grund der Decrete der heiligen Congregation, auf folgende Fragen besonders Antwort: 1. Ist die Anwesenheit bei einem akatholischen Gottesdienste ohne Theilnahme an demselben gestattet? 2. Kann die Theilnahme selbst jemals erlaubt sein? 3. Kann der katholische Priester unter gewissen Voraussetzungen Katholiken die Theilnahme gestatten?

1. „Die Tempel der Akatholiken zu besuchen ist nicht verboten“, entschied die Congregation des hl. Officium am 14. Januar 1818, „wenn dies aus Neugierde und ohne Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen geschieht, durch welche ein derartiger Besuch als ein Act des Bekennnisses der falschen Religion angesehen werden könnte. Wie es nämlich eine an sich indifferente Sache ist, weltliche Gebäude der Häretiker zu betreten, so ist es auch an sich weder gut noch schlecht in die gottesdienstlichen Gebäude der Häretiker einzutreten, und dieser Act wird erst durch die Absicht oder die ihn begleitenden Umstände verwerflich. Ein solcher Besuch ist mithin in folgenden Fällen als verboten anzusehen: 1. Wenn jemand in der Absicht kommt, den gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker gleichsam als Theilnehmer beizuwöhnen (assistere). 2. Wenn jemand auch ohne eine derartige Absicht kommt, indes schon seine Anwesenheit in der Kirche allein eine Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen mit sich führt oder mit sich zu führen scheint und deshalb auch Anlass zum Vergernis gibt. (Wem und wie? siehe in der weiter unten anzuführenden Instruction vom Jahre 1729.) 3. Wenn eine derartige Anwesenheit von einer häretischen Regierung als Zeugnis der wesentlichen Glaubenseinheit zwischen Katholiken und Akatholiken gefordert wird. 4. Wenn die Anwesenheit irgendwie allgemein als das Zeichen einer Gemeinschaft zwischen Katholiken und Akatholiken angesehen wird. — In allen diesen Fällen ist es stets untersagt, an den gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker teilzunehmen oder den eigenen Glauben zu verheimlichen. Ist aber keiner von diesen Umständen vorhanden und besucht man den Tempel einzig aus Begierde, einmal einen solchen zu sehen, so darf man ohne Sünde eintreten.“ (Zitelli Apparatus Juris ecclesiastici Ed. II. Romae 1888, pag. 528.)

Die unter 1. von der heiligen Congregation aufgestellte Ausnahme bedarf einer näheren Erklärung. In der Quartalschrift (Jahrgang 1882, S. 143) ward die Ansicht vertreten, dass das vorliegende

Decret die Anwesenheit bei Predigten und anderen Functionen in seinem allgemeinen Theile nicht verbiete.

Mit Recht zweifelt P. Lehmkühl S. J. (Theologia moralis Ed. VI vol. I n. 651 nota 1) an der Richtigkeit einer solchen Auslegung, besonders da die in 1 aufgestellte Ausnahme gerade diesen Fall zu bieten scheint. Ich sage mit Recht, denn am 19. Juni 1889 entschied das heilige Officium (in einem weiter unten zu erörternden Decrete) die Frage: Kann es den Katholiken gestattet sein, den religiösen Uebungen der Akatholiken beizuwohnen? kurzweg mit: Nein. In Rom ist diese Anwesenheit bei schwerer Sünde untersagt (Instr. Em. Vic. Gen. 12 jul. 1878). Wo indes kein solches positives Verbot besteht, ist eine solche Anwesenheit, wenn zugleich jede Gefahr, Aergernis und Theilnahme am akatholischen Culte fern bleibt, höchstens eine lässliche Sünde. Ganz besonders gilt diese Milderung von Deutschland und anderen Ländern, in denen die Katholiken mit Protestanten gemischt leben. Aus diesem Grunde können Soldaten, in Gefängnissen Detinierte und andere, die bisweilen durch bestehende Ordnungsvorschriften (z. B. wegen Ermanglung katholischen Gottesdienstes, wo die Anwesenheit beim Gottesdienste im allgemeinen Vorschrift ist) gezwungen werden, dem akatholischen Culte beizuwohnen, erlaubterweise bei dem letzteren zugegen sein. Von jeder Sünde entschuldigt sie die schwere Strafe, die sie sonst leiden müssten, und die lediglich der gestörten Ordnung halber, nicht aus Hass gegen ihr Bekenntnis, jenen Personen auferlegt wird. So Lehmkühl, Kenrick und Könings. Immerhin aber wird es gut sein, in solchen Fällen eine Warnung ergehen zu lassen, jene Personen möchten ihre Seele vor Schaden wohl bewahren und nicht formell an dem Culte theilnehmen.

2. Die Theilnahme der Gläubigen am akatholischen Gottesdienste, wie auch der Akatholiken an katholischen Culthandlungen kann, wie eben gesagt, eine doppelte sein, eine formelle und eine materielle. „Wenn die Theilnahme einen Theil des verbotenen (superstitiosi) Ritus ausmacht“, erklärt die heilige Congregation der Propaganda, „so ist sie eine formelle. Eine solche ist ihrem innersten Wesen nach verwerflich und kann nie zu einer erlaubten werden. Hingegen ist die Theilnahme materiell, wenn sie keinen Theil jenes Ritus ausmacht. Ein schwerer Schaden, der sonst dem materiell Theilnehmenden drohte, wenn er sich derselben enthielte, macht diese Theilnahme zu einer erlaubten, sollte selbst jenes Aergernis aus derselben folgen, das die Theologen pusillorum nennen, da niemand durch das Gesetz der Liebe verpflichtet wird, mit schwerem Schaden für sich selbst ein solches Aergernis zu meiden.“ (2. Juli 1827.) — Man pflegt als ein Beispiel rein materieller Theilnahme den Dienst zu citieren, welchen einst Naaman seinem Herrn im Gözentempel leisten musste. Ähnlich wie ihm, sei es also Katholiken erlaubt, einen akatholischen Tempel zu betreten, um in demselben rein bürgerliche Dienstleistungen zu verrichten oder Pflichten zu üben.

Indes ist auch dann die Mahnung des hl. Alphons wohl zu beherzigen: „Wenn alles Aergernis für die Katholiken fern bleibt und die Häretiker die wahre Ursache kennen“ (II 16).

A. Die Verwerflichkeit der formellen Theilnahme wird von Benedict XIV. in einem längeren Decrete (siehe Appendix ad I Concil. Albanense) nachgewiesen.

„Wenngleich es gestattet ist, mit den nicht ausdrücklich und namentlich bezeichneten Häretikern frei zu verkehren und in rein weltlichen und bürgerlichen Dingen Gemeinschaft zu pflegen, so ist es doch in keiner Weise angänglich, wenn Katholiken daraus den Schluss ziehen, sie dürften sich mit denselben auch zu gottesdienstlichen Handlungen vereinigen. So entschied Paul V. für die Katholiken Englands. Nun ist es uns allerdings durchaus nicht unbekannt, dass einige Theologen die Katholiken, welche mit nicht namentlich excommunicierten Häretikern und Schismatikern in gottesdienstliche Gemeinschaft treten, und von denselben die Sacramente empfangen, von aller Schuld freisprechen, so oft die nachstehenden Umstände sich vereinigen: 1. Die Katholiken müssen durch gewichtige und unabweisbare Gründe zu dieser Gemeinschaft genötigt werden. 2. Die Häretiker oder Schismatiker, von denen sie sich die Sacramente spenden lassen, müssen geltig geweiht sein und dieselben nach katholischem Ritus verwahren, ohne Beimischung jedes verbotenen Ritus. 3. Diese Gemeinschaft mit den Häretikern darf kein Bekenntnis eines falschen Dogmas sein, wie es der Eintritt in eine protestantische Kirche zur Zeit Paul V. war. 4. Die Katholiken dürfen durch eine solche Gemeinschaft Niemandem Aergernis geben. Indes diese Ansicht mancher Theologen hat auch ihre Gegner und gilt besonders vielen als praktisch durchaus nicht gefahrlos, müssen doch, ihre theoretische Richtigkeit selbst zugegeben, in der That alle jene Umstände sich vereinen, damit ein Katholik ohne Sünde mit Andersgläubigen in rituelle Gemeinschaft treten kann. (Silvius, Lugo, Thomas a Jesu, Albitius, Gotti.) Dies wird nun aber fast niemals zutreffen. Aus diesem Grunde hat die Congregation des heiligen Officium und die Congregation der Propaganda eine jede Gemeinschaft für „jederzeit unerlaubt“ erklärt und eine eingehende Instruction darüber verfasst.“

— Benedict XIV. durch Decret der Congr. S. Offic. 10. Mai 1753.

Die Instruction, auf deren Autorität Benedict XIV. im Vorstehenden hinweist, lautet, wie folgt: „Es wird den Missionären und Seelenhirten dringend empfohlen die Gläubigen zu ermahnen, alle jene Gefahren, welche einzeln oder vereint ihnen bei der Gemeinschaft in sacris mit den orientalischen Häretikern und Schismatikern drohen, zu meiden. Wenn jene nämlich selbst die Substanz und die Giltigkeit der Sacramente meist bewahren, so geben sie dennoch nicht zu, dass die Katholiken pflichtgemäß ihre besondere Stellung und ihren Abscheu gegen die Trennung äußerlich kundgeben. Infolgedessen kann eine wenn auch nur äußere Unbequemung an-

den Cult und eine wenn auch nur äußere Verehrung, welche dem Pseudominister von einem Katholiken erwiesen wird, auch wenn der Katholik in seinem Herzen dem Glauben treu bleibt, ja selbst die häretischen oder schismatischen Riten, welche den Gottesdienst der Andersgläubigen verunstalten, verabscheut, nicht von der Gefahr des Aergernisses freigesprochen werden. Dies ist umso wahrer, als bei den Andersgläubigen sich kaum ein Ritus findet, dem nicht die Makel eines Irrthumes anhaftete. Denn entweder ist die Kirche einem Schismatiker geweiht, den jene als Heiligen verehren, oder es sind Bilder in derselben oder werden Reliquien verehrt oder Feste gefeiert von solchen, die im Schisma gestorben, dennoch für Heilige gelten, oder endlich der lebenden schismatischen Patriarchen und Bischöfe wird Erwähnung gethan und sie werden als Verkünder des katholischen Glaubens empfohlen. Katholiken, die an einer solchen Feier theilnehmen, können von der Schuld verbotenen Verkehrs oder wenigstens verderblichen Aergernisses nicht freigesprochen werden. Aber vielleicht liegt darin eine Entschuldigung, dass man rein materiell theilnimmt? In keiner Weise, denn wer derartigen gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker oder Schismatiker beiwohnt, ist bereits nicht mehr rein materiell zugegen, sondern zeigt durch sein Verhalten, dass er an der Einheit des Gebetes, der Einheit des Cultus, der Einheit der Verehrung gegen die Diener der Häresie und des Schismas theilnimmt. Es ist dies auch daraus klar, dass umgekehrt ein Schismatiker niemals an einem Gottesdienste in der katholischen Kirche theilnimmt. Sehen die Schismatiker also, dass die Katholiken in ihre Kirchen kommen, an ihren Riten theilnehmen, sich von ihnen die Sacramente spenden lassen, so ist zu befürchten, dass dieselben sich in ihren Irrthümern immer mehr verhärteten und im Betragen der Katholiken ein Zeugnis erblicken, dass sie selbst den Weg des Heiles wandeln. In keinem Falle also wird ein gefahrbringendes Aergernis für die Schismatiker und Häretiker selbst fehlen, und folglich kann ein Katholik nicht mit ruhigem Gewissen mit ihnen in Gemeinschaft treten.

Diese Wahrheiten sind den Gläubigen darzulegen und deshalb befiehlt diese heilige Congregation den Prälaten, Missionären und allen Seelenhirten im Orient insbesondere streng an, dass alle das-selbe meinen und in einer Gesinnung und Überzeugung verharren, dass niemand das Gegentheil von dem eben Gesagten lehre, sei es auch nur in der Weise eines Rathes oder einer Dispense. Vielmehr sollen alle die Gläubigen nach Maßgabe der Dinge mahnen, sich von jeder Theilnahme in divinis mit Schismatikern und Häretikern fern zu halten und, wenn die Gläubigen von dieser Richtchnur abweichen, sollen jene dieselben erinnern und belehren, diese Sünde in der Beicht zu bekennen, von Gott Verzeihung für dieselbe zu erlangen und in Zukunft mit mehr Vorsicht zu wandeln.

Man bringt indes gewöhnlich den Einwand vor, die Katholiken müssten, wenn sie sich von den Functionen der Häretiker oder

Schismatiker fern halten, mancherlei Verfolgung ausstehen. Dieser Einwurf ist nicht stichhaltig. Die Missionäre und Directoren mögen also Sorge tragen, alle zur Erkenntnis zu bringen, dass diese Furcht meist eitel ist. Ja, ist sie selbst begründet, nun so ist es eben unumgänglich nothwendig, der Verfolgung nicht zu weichen, da die Verfolgung einer Befragung über den Glauben gleich ist. Man weise hin auf das Beispiel so vieler standhafter und glaubensstarker Katholiken, die solchen Dualereien in keiner Weise ein höheres Gut opfern, dann auch auf das entgegengesetzte Princip der orientalischen Kirche, endlich auf die Würde des katholischen Namens, die nicht zulässt, dass die Katholiken sich selbst den Feinden des Glaubens und der Vereinigung mit Rom, die sie doch bekennen, unterwerfen. Sie mögen im Gegentheile erwägen, dass diese Verfolgungen kein anderes Ziel haben, als dass die Katholiken die Andersgläubigen für Verwalter der rechten Riten, des wahren Glaubens, der wahren Kirche anerkennen und dass die Katholiken also entweder vom Glauben abtrünnig oder wenigstens dahin gebracht werden, die Irrthümer der Schismatiker gut zu heißen, mögen die letzteren auch immerhin vorgeben, sie verlangten die Theilnahme der Katholiken nur, um den eigenen Ritus zu bewahren und Almosen zu erhalten. Wenn die Gläubigen alles dies recht erwägen und beherzigen, so ist zu hoffen, dass sie von Tag zu Tag alle Unbilden bereitwilliger und lieber ertragen und in der Vereinigung mit der wahren Kirche, die sie bekennen, sich immer fester begründen."

B. Ist die Verwerflichkeit jeder formellen Gemeinschaft aus den dargelegten Gründen immer und überall die gleiche, kann also nur eine materielle Theilnahme gestattet sein und auch diese nur unter Voraussetzung sonst drohenden schweren Schadens (S. Congr. Prop. 2. Juli 1827), so ist es überaus wichtig zu wissen, welches die Grenzen der materiellen Gemeinschaft sind und welcher Art die Gründe sein müssen, die eine solche Theilnahme rechtfertigen. Die Congregation des heiligen Officiums hat an einer Anzahl von Fällen durch ihr Urtheil eine Richtschnur für die Beurtheilung aller ähnlichen gegeben.

1. Die Taufe. a. Am 26. September 1668 entschied die Congregation des heiligen Officiums, dass es den Katholiken Hollands nicht gestattet sein könne, ihre Kinder zu den protestantischen Ministern zur Taufe zu tragen, um der Strafe von 25 Gulden zu entgehen, noch auch an dem Abendmahl der Protestantten theilzunehmen, selbst wenn sie dies selbst für etwas Profanes ansähen.

b. Auf eine Anfrage des Erzbischofes von Smyrna: Ist es einem Akatholiken gestattet, bei einem katholischen Kinde Pathenstelle zu übernehmen? Darf ein Katholik das Kind eines Schismatikers oder Häretikers über die Taufe halten, wenn ein häretischer Minister dieselbe spendet? ward die Antwort gegeben: „Nein auf alle Fragen und zugleich wird die dem apostolischen Vicar von Smyrna (10. Mai

1770) gegebene Antwort mitgetheilt: Darf ein Katholik einer Taufe von Griechen beiwohnen, wenn er selbst persönlich oder durch einen Vertreter bei derselben die Stelle eines Pathen übernimmt? Seine Heiligkeit verfügte nach Anhörung der Meinung der Cardinäle: Es ist den Katholiken in keiner Weise gestattet, selbst oder durch andere bei den Kindern von Häretikern Pathenstelle zu übernehmen, wenn die Taufe von einem häretischen Minister gespendet wird" (7. Juli 1864). Die Entscheidung vom 10. Mai 1770 war dem hl. Alphons unbekannt. Aus diesem Grunde kann die Meinung, die er VI. 176 nach Laymann, Lacroix, Gobat, Tamburini aufstellt, „ein Katholik könne dann bei den Kindern von Häretikern Pathenstelle übernehmen, wenn seine Handlungsweise in keiner Art als eine Billigung des akatholischen Ritus gelten kann“ nicht mehr praktisch befolgt werden, weil diese Billigung stets vorhanden ist. In der That, darf der häretische Minister nicht erlaubterweise die Taufe spenden, so ist es auch nicht gestattet, ihn um dieselbe zu ersuchen, wie es der Pathen doch thut. — Da nach dem eben citirten Decrete ein Schismatiker nicht bei einem katholischen Kinde Pathenstelle übernehmen kann, wird der Pfarrer, der ihn vielleicht nicht gänzlich fernhalten kann, ihm lediglich die Stellung eines Zeugen zugesetzen und dafür Sorge tragen müssen, dass derselbe nicht alles, was zur Pathenschaft erforderlich wird, ausführt. (Siehe beim hl. Alphons VI 156.)

2. Die Predigt. Den Katholiken ist es in der Regel nicht gestattet, den Predigten, Taufen oder Eheschließungen der Häretiker oder Schismatiker beizuwohnen. S. C. Off. (10. Mai 1670). Dies „in der Regel“ erklärt Kenrick: „Wenn indes die Theilnahme eine rein materielle ist und die Umstände genügend vor dem Verdachte einer Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen der Häretiker befreien, kann es ohne Sünde geschehen.“ Die Predigt schliesst jedenfalls für jeden Gläubigen Gefahren ein, so dass höchstens Gelehrte, welchen die Kenntnis der häretischen Lehren zu deren Widerlegung nothwendig ist, eine Rechtfertigung für ihre Anwesenheit haben.

3. Die heilige Messe. a. Am 5. December 1668 ließ das heilige Officium dem Bischof von Tribigny schreiben, „er solle den ihm untergebenen Katholiken verbieten, dem Messopfer und anderen Officien in den Kirchen der Schismatiker beizuwohnen und sie belehren, dass sie, wenn sie die Messe eines katholischen Priesters nicht hören könnten, von der Verpflichtung einer solchen beizuwohnen, frei seien.“ Auf die Anfrage der PP. Kapuziner zu Constantinopel: Ob dies Decret auch für solche Orte gelte, an denen sich keine katholischen Priester befinden, wo aber die Gebete der Akatholiken nichts gegen den katholischen Glauben oder Ritus enthalten? antwortete die heilige Congregation am 7. August 1704 bejahend. In gleicher Weise wurde eine Anfrage der katholischen Armenier am 6. August 1710 beantwortet.

b. In einer Kirche, in der Häretiker ihre profanen und sacralischen Uebungen abhalten, ist es nicht gestattet, die heilige Messe darzubringen. (S. Congr. Prop. 21. Mai 1627.) Am 13. August 1627 befahl die heil. Congregation der Propaganda dem sardinischen Erzbischof, er solle dafür Sorge tragen, dass in der Kirche des hl. Johannes de Curtola in der castamensischen Diöcese die Katholiken nicht mit den Schismatikern Opfer darbrächten, „denn wenn sie auch nicht die gleichen Altäre benützen, so sei es doch genug in derselben Kirche Gottesdienst zu halten, und mit den Schismatikern eine verbotene gottesdienstliche Gemeinschaft zu haben.“ Ebenso entschied das heilige Officium am 10. Mai 1753 in einem andern Falle. Eher, als dass man eine solche Gemeinschaft zulässt, entschied der heilige Stuhl betreffs der „Akatholiken“, soll man jeden materiellen Schaden auf sich nehmen, ja selbst das Kirchengebäude preisgeben (Instr. ad Vicar. Capit. Frib. 23. Mart. 1873). Die einzigen Ausnahmen, welche der heilige Stuhl je gewährte, waren für Ithäten die von Schismatikern oder Häretikern in Besitz genommenen Kirchen (S. C. Off. 13. jun. 1534) und unter besonderen Bedingungen einige Kirchen in Aethiopien (Clemens XI. 12. April 1704) und an einigen Orten Deutschlands.

c. Umgekehrt erklärte die heilige Congregation S. Offic. am 16. September 1695, „es sei weder den Häretikern noch den Schismatikern zu gestatten, in unseren Kirchen zu celebrieren, auch wenn man vorher den Altarstein entfernen sollte.“ Auf die Anfrage des Erzbischofes von Smyrna: Dürfen die lateinischen Katholiken es zu lassen oder erlauben, dass die griechischen, schismatischen und häretischen Priester in ihren Kirchen Messe lesen? erfolgte am 7. Juli 1864 die Antwort: Decret vom 10. Mai 1753: „Es ist nicht gestattet, besonders da sie den Patriarchen von Constantinopel in der Messe nennen und das Fest des verruchten Palamus begehen.“

d. So wenig es endlich gestattet ist, einen Häretiker in einer katholischen Kirche singen oder zur heiligen Messe dienen zu lassen (Decr. S. Off. 7. jul. 1864 ad II), so wenig kann es erlaubt sein, im akatholischen Cultgebäude die Orgel zu spielen bei religiösen Feierlichkeiten. Der sonst entgehende Gewinn kann, selbst wenn er zum Unterhalte durchaus nothwendig schiene, keine Entschuldigung bieten. In Rom steht auf jede Zu widerhandlung die dem heiligen Vater vorbehaltene Excommunication. (Instr. Enim. Card. Vic. 12. jul. 1878 approb. a Leone XIII.) Bildet die Musik keinen Theil des Cultus, so wäre die Mitwirkung eine materielle.

e. Es bleibt die Frage, ob für Akatholiken wenigstens das heilige Messopfer dargebracht werden kann? Ein solcher Fall lag dem heiligen Officium am 19. April 1837 zur Beantwortung vor: Kann und darf man die heilige Messe lesen und ein Stipendium annehmen, wenn ein griechischer Schismatiker inständig bittet, dieselbe möchte für ihn aufgeopfert werden, sei es, dass er selbst derselben

beiwohnt, sei es, dass er außerhalb der Kirche bleibt? Antwort: „So wie der Fall vorgelegt ist, nein, wenn es nicht feststeht, dass das Stipendium von dem Schismatiker ausdrücklich für seine Bekehrung zum wahren Glauben dargebracht wird.“ Diese Antwort ist von Gregor XVI. bestätigt. Ebendieselbe Papst entschied auch die Frage, ob es gestattet ist, für einen verstorbenen Akatholiken das heilige Messopfer (im Namen der Kirche) darzubringen. Ist es auch gestattet, für den lebenden Fürsten das heilige Opfer darzubringen, damit er die Untergebenen wohl leite, so würde doch die heilige Messe nach dem Tode nicht mehr für den Herrscher, sondern für die Seele eines außerhalb der Kirche Verstorbenen aufgeopfert. „Durch die alte und die neuere Disciplin der Kirche ist es untersagt, Menschen, die in äußerem und notorischem Bekennnis der Häresie gestorben sind, durch katholische Riten zu ehren.“ (Was der Priester dennoch vermag, ist zu sehen bei P. Lemkuhl S. J. II. n. 176.)

4. Das heiligste Altarsacrament. Auf die Anfrage des apostolischen Nuntius in Venetia: Muß ein Katholik die heilige Eucharistie anbeten, wenn er einem schismatischen Priester begegnet, welcher dieselbe zum Kranken trägt? antwortete das heilige Officium: Im Falle der Katholik dem Priester nicht ausweichen kann, möge er das heilige Sacrament anbeten, aber denselben nicht das Geleit geben, noch in die Kirche der Griechen eintreten (15. April 1672). Dies Decret ward erneuert am 7. Juli 1864. (Es ist also gewiss nicht gestattet, eine Visitatio Sanctissimi absichtlich in einer schismatischen Kirche zu machen. cfr. Quartalschrift 1892, Heft I.)

5. Die Eheschließung. Schon in den ältesten Zeiten waren Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken verboten (Concil. Illiberit. can. 16, Concil. Chalcedon.). In dem Breve Gregor XVI., 30. April 1841 für Ungarn und 22. Mai 1841 für Österreich heißt es: „Die Kirche hat dieselben stets für unerlaubt und sehr gefahrbringend gehalten, ebenso wegen der verbotenen Gemeinschaft in religiösen Dingen, wie wegen der Gefahr der Verkehrung“ u. s. f. Das Verbot erstreckt sich gleichmäßig auf die Ehen mit Häretikern, wie mit Schismatikern (S. Off. 20. August 1671: non esse permittenda conjugia inter catholicos et schismaticos.)

Wenn Brautleute aus gemischten Ehen die Ehe vor dem akatholischen Minister als Religionsdiener schließen, und handelt es sich auch nur um eine sogenannte Nachtrauung, so begehen sie eine schwere Sünde. Auf die Frage: Ist Gemeinschaft in göttlichen Dingen vorhanden, wenn ein katholischer Mann mit einer protestantischen Frau nach protestantischem Ritus die Ehe eingeht, antwortete die heilige Congregation der Inquisition am 21. April 1847 bejahend. Da nun nach der Bulle Pius IX. Apostolicae Sedis eine solche Handlung bei Strafe der dem Papste speciali modo reservierten Excommunication verboten ist, verfallen jene untreuen Katholiken derselben. So erklärte (nach mehrfachem Aufschub) das heilige

Officium am 22. März 1879 und wiederholte dasselbe in einer den deutschen Bischöfen gegebenen Antwort. (Siehe Synodus dioecesana Albanensis ann. 1886. App. n. 10.)

6. Die Absolution in der Todesstunde. a. Darf man in der Todesstunde, wenn es nicht möglich ist, einen katholischen Priester zu erlangen, einen schismatischen um die Ertheilung der Absolution bitten? Es könnte scheinen, dass auf diese Frage eine bedingungslos bejahende Antwort zu geben ist. Das heilige Officium war indes nicht dieser Meinung. In der That antwortete es am 7. Juli 1874 (ad VI): „Ja, wenn nur anderen Gläubigen dadurch kein Alergernis gegeben wird und wirklich kein katholischer Priester zu finden ist. Zudem darf keine Gefahr vorhanden sein, dass der Gläubige von dem Häretiker verführt wird und endlich muss man mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen können, dass der häretische Priester dies Sacrament nach den Vorschriften der Kirche spenden wird.“

b. Hiemit verwandt ist die Frage, ob man einem sterbenden Häretiker den Empfang der bei diesen üblichen Trostmittel in der Todesstunde verschaffen darf, indem man einen Minister ihres Glaubens herbeiruft? Freilich antwortete die Inquisition darauf mit Nein (7. Juli 1864 ad VII). Indes der Sinn dieses Decretes ist aus einem anderen vorhergehenden vom 15. März 1848 erst klar. Auf die Frage nämlich, ob Ordensfrauen, die in Hospitälern die Krankenpflege versehen, den häretischen Minister rufen dürfen, damit er einem Sterbenden seiner Scete die Mittel seiner Religion spende, ward die Antwort: „Nein, oder sie sollen sich passiv verhalten.“ In der That, den Minister als solchen rufen, heißt ihn ersuchen, einen Rit auszuüben. Dies kann aber nicht geschehen ohne eine (wenigstens objective) Sünde. Siehe Gury casus I. 202. Immerhin aber kann ihm, wie P. Lehmkühl S. J. annimmt, mitgetheilt werden, es sei ein franker Mensch im Hospital, der ihn zu sehn wünsche. Die Enthaltung von jeder Bitte, welche eine religiöse Handlung als Gegenstand hat, scheint dem Verbote Genüge zu thun. (Theol. mor. I. 652.)

7. Das Begräbnis. Hinsichtlich des Begräbnisses sind zwei Fälle möglich. Entweder nimmt ein Katholik an einem akatholischen Begräbnis teil oder ein Akatholik ist bei einem katholischen Begräbnis zugegen.

a. „Wenn der heilige Stuhl durch seine Decrete die rein materielle Theilnahme an den Begräbnissen Andersgläubiger toleriert, so sind die für ihn maßgebenden Gründe die besonderen Schwierigkeiten, denen sich jemand ausgesetzt sähe, indem er oft schweren Schaden und Gefahr liefe. Indes hat der heilige Stuhl den Bischöfen bestimmte Normen übersendet, damit sie nicht ohne weiters einen so gefährvollen Brauch gestatten und ihnen insbesondere anbefohlen, ernstlich zu prüfen, ob es nicht möglich ist, sich demselben zu ent-

ziehen. Und zwar 1. der heilige Stuhl toleriert die materielle Theilnahme lediglich aus Gründen des bürgerlichen Anstandes und allein in Weltkleidern, selbst für Geistliche, und unter der Bedingung, dass die Akatholiken erkennen, dass durch diese Unwesenheit kein Act religiösen Cultus geübt wird. Eine solche Theilnahme kann indes durch den Vorwand schweren Schadens oder einer großen Gefahr nicht sittlich gerechtfertigt werden, wenn weder das eine noch das andere in Wahrheit statt hat und jemand aus eigenem Belieben theilnimmt, ohne durch eine bürgerliche Verpflichtung genötigt zu sein. 2. Der heilige Stuhl verlangt, dass eine derartige Anwesenheit ohne alle Theilnahme in sacris mit Häretikern und Schismatikern bleibe. Es ist demnach nicht gestattet, sich den Gebeten und religiösen Uebungen derselben anzuschließen, noch ein Licht zu tragen, noch für die Seele des Verstorbenen Suffragien darzubringen. Ebenso wenig ist das Geläute mit den Glocken der katholischen Kirche gestattet. Eine Lobrede auf die bürgerlichen Tugenden des Verstorbenen kann höchstens seitens eines Laien, nie seitens eines Geistlichen oder Pfarrers und noch viel weniger seitens eines Bischofes toleriert werden.“ Hl. Off. 9. September 1874. — Schon in dem mehrfach citirten Decret an den Erzbischof von Smyrna heißt es ähnlich. Zwei besondere Umstände indes werden dort außerdem als das Maß des Erlaubten überschreitend gekennzeichnet. Erftlich: „Man soll den Leichenzug nur bis zur Kirchthür begleiten“ (ad 1). Man soll also von den religiösen Feierlichkeiten innerhalb der Kirche sich fernhalten. Zweitens wird die Theilnahme an einem besonderen Brauch der Griechen untersagt. Dieselben pflegen bei Begräbnissen den Nachbarn und Freunden Korn und Brot, das colira heißt, zu vertheilen. Wer es empfängt, muss antworten: Der Herr vergelte ihm! (nämlich dem Verstorbenen). Katholiken dürfen diese Gaben unter den gedachten Voraussetzungen nicht annehmen.“ (Ad VIII.)

b. „An einem katholischen Begräbnisse können Akatholiken einen rein materiellen Anteil nehmen, um dem Verstorbenen auch ihrerseits civile Ehren zu erweisen. Indes dürfen sie sich nicht in die katholischen Gebete oder Riten, welche die Begräbnisfeierlichkeiten begleiten, eindrängen. Wollen sie aber bei dem Begräbnisse ihre eigenen Riten üben, oder sich in die unserigen einmischen, so ist dies nicht gestattet und darf nicht zugelassen werden.“ — So die Congregation des heiligen Officiums 10. Mai 1763.

c. Der katholische Priester kann an den Orten, wo die Häretiker keine Minister haben, die Leiche eines Häretikers nicht vom Hause auf den Kirchhof führen, selbst wenn er nicht in die Kirche übertragen wird, noch die Glocken geläutet werden.

8. Die Theilnahme am Kirchbau. Ist es gestattet, die Tempel der Häretiker zu bauen? fragte am 14. Januar 1818 der apostolische Vicar von Kentucky in Rom an. „Man soll sie nicht beunruhigen“, lautete die Antwort, „wenn nur kein Aergernis ge-

geben wird und jener Bau nicht die Verachtung der Religion zum Ziele hat. Indes möge der Bischof Sorge tragen, dass die Künstler und Arbeiter von den Missionären und Beichtvätern in geeigneter Weise unterrichtet werden, wann eine Theilnahme an einem derartigen Bau unerlaubt ist. Es ist dies der Fall: 1. Wenn die Theilnahme allgemein als Zeichen der Zugehörigkeit zur falschen Religion gilt, oder 2. etwas in der Sache direct oder indirect eine Verwerfung des katholischen Cultus und die Billigung des zu verwerfenden häretischen Cultus einschließt, oder 3. wenn es feststeht, dass die Häretiker katholische Bauleute suchen, der katholischen Religion zum Hohn. Wenngleich sie außer diesen Fällen in gutem Glauben zu lassen sind, sind sie doch zu erinnern, ja nicht zu dem häretischen Cult selbst beitragen zu wollen.“ Die gleiche Antwort wurde dem Erzbischof von Smyrna auf eine ähnliche Frage zutheil, mit dem Zusaze: „Indes dürfen sie nicht durch Almosen zum Baue beitragen“ (7. Jul. 1864 ad IX u. XI). Ein Almosen wäre es z. B., einen Tag in der Woche umsonst zu arbeiten.

9. Das Verhältnis der Katholiken griechischen Ritus zu den Lateinern. Es bleibt einzig die Frage übrig: Darf ein griechisch-unierter Katholik eher von den Schismatikern die Sacramente empfangen, als dass er sich an einen lateinischen Priester wendet? Zwar ist es unzähligemale uns auf das strengste untersagt worden, dass jemand die Sacramente (mit Ausnahme des Sacramentes der Buße) nach einem andern, als seinem eigenen Ritus empfängt (siehe Jus Pontificium de Propag. Fide), dennoch aber ist im Falle der Noth ein katholischer Priester jedem schismatischen Priester vorzuziehen, selbst wenn der katholische Priester lateinischen Ritus wäre. Auf die Frage: Dürfen die Katholiken griechischen Ritus, die keine katholische Kirche des gleichen Ritus haben, mit den häretischen und schismatischen Griechen in gottesdienstliche Gemeinschaft treten? gab das heilige Officium die Antwort: Dies ist nicht gestattet, denn im gedachten Falle können sie zur Kirche der lateinischen Katholiken ihre Zuflucht nehmen und in Ermanglung eines katholischen Priesters griechischen Ritus die Sacramente von dem lateinischen Priester empfangen.“ (10. Mai 1753 ad II.).

Hiermit hängt eine andere Entscheidung zusammen, die an demselben Tage gegeben ward. Auf die Frage nämlich: Ist es den lateinischen Beichtvätern oder Priestern gestattet, den katholischen Griechen, welche mit den Schismatikern in gottesdienstlichen Verrichtungen Gemeinschaft haben, das Sacrament der Buße zu spenden? Antwort: „Nein, außer im Falle der Noth.“ — Natürlich gilt diese Entscheidung auch für die katholischen Priester griechischen Ritus. Außerdem sind im Falle solcher Absolution die neuesten Bestimmungen über den Recurs an den heiligen Stuhl wohl zu beachten.

3. Nach allen bisher angeführten Decreten konnte die Antwort, die auf die letzte Frage zu geben war, nicht zweifelhaft sein.

„Wenn die Gläubigen von dieser Richtschnur abweichen sollten“, hieß es bereits in der Instruction vom Jahre 1729, „so sollen die Priester sie belehren und erinnern, diese Sünde im heiligen Bußsacrament zu eröffnen, damit sie von Gott Nachlass derselben erlangen und in Zukunft vorsichtiger wandeln können. Die Missionäre oder Gewissensleiter aber selbst sollen die Schwere eines jeden Falles nach seinen Umständen wohl erwägen und den Gläubigen vor Augen stellen, immer besorgt in diesen Dingen, ja das Gewissen nicht lax werden zu lassen.“

Seit mehr als 20 Jahren, so setzte vor kurzer Zeit ein polnischer Bischof in Russland dem heiligen Stuhle auseinander, hat sich in der Vilnaer, Samogizischen und zum Theil in der Mohilev'schen Erzdiöcese die Uebung eingeschlichen, dass die Schüler der Gymnasien an den sogenannten Kaiserfesten (Namens- und Krönungstag u. s. f. des Kaisers von Russland) sich in die schismatische Kirche begeben, um dem akatholischen Gottesdienste beizuwohnen. Vergeblich haben die Bischöfe sich bemüht, diesen Nebelstand abzustellen. Bereits auch begnügt sich die Regierung nicht damit, eine einfache civile Anwesenheit zu fordern, sondern verlangt bei Androhung strenger Strafe, die Schüler sollen an dem akatholischen Ritus selbst teilnehmen, knien, das Kreuz küssen, Herzen tragen u. s. f. Neuerdings ist diese Verpflichtung auch den Volksschulen auferlegt worden. Da nun die Regierung seitens der katholischen Geistlichen auf Widerspruch stieß, ließ sie den Katecheten strenge Strafe androhen, falls sie von demselben nicht abständen. Viele sind aus den Schulen vertrieben, andere in Klöster interniert, noch andere nach Sibirien verbannt. Die Absicht der Regierung ist klar: So soll die Jugend allmählig den Abscheu vor dem Schisma verlieren, ja, da es kaum Bücher gibt, in denen man den Unterschied des Katholizismus und des Schismas darstellen dürfte und die Jugend somit denselben kaum kennt, soll dieselbe selbst für den Abfall vorbereitet werden. Endlich ist es dahin gekommen, dass die Regierung es für die Pflicht eines jeden guten Unterthanen erklärt hat, an den schismatischen Ceremonien teilzunehmen. Um ganz sicher zum Ziel zu gelangen, hat die russische Regierung in den genannten Provinzen alle katholischen Schulen unterdrückt. Wagt es nun ein Priester, solchen Schülern die Sacramente zu versagen, so lassen viele Eltern ihre Kinder schismatisch werden, besonders unter der Landbevölkerung; befiehlt der Priester ihnen aber die Schule zu verlassen, so setzt er sie den schwersten Unbilden seitens der Regierung aus.

Der Bischof stellt deshalb die Frage: Ist es den Katecheten in Volksschulen und Gymnasien gestattet, die Anwesenheit bei dem schismatischen Gottesdienste an den obengedachten Festtagen seinen Schülern zu gestatten, wenn es sich erreichen lässt, dass die Regierung einzige materielle, rein civile Assistenz fordert, ohne Theilnahme an dem akatholischen Cult? u. s. f. Die Congregation des heiligen Officiums formulierte die Frage am 19. Juni 1889 in der Weise:

Kann den Katholiken gestattet sein, den religiösen Uebungen der Akatholiken beizuwohnen (interesse)? Antwort: Nein. — Die Kirche, die Hüterin des Glaubens und der Heilsmittel, ist streng in ihren Vorschriften, aber fordert nicht die Treue gegen ihren Stifter und die richtige Wertschätzung des ihr anvertrauten Schatzes und der Seelen diese Entschiedenheit?

## Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Siebenter Artikel.)<sup>1)</sup>

### Der Manipel.

Kürzer als das Alter und den Ursprung des Manipels, womit wir uns im vorhergehenden Artikel befasst haben, können wir seine Tragweise, Ausstattung und Bedeutung behandeln. Wir beginnen mit einer kurzen Darlegung seiner früheren Bezeichnungen.

#### 2. Name.

Während wir jetzt für das vierte liturgische Ornätfstück nur einen Namen haben, sind die Namen, womit ihn die mittelalterlichen Liturgiker und liturgischen Bücher bezeichnen, recht zahlreich. Hrabanus Maurus nennt uns im ersten Satz seiner Erklärung deren gleich drei. „Mappula<sup>2)</sup> sive mantile sacerdotis indumentum est, quod vulgo phanonem vocant.<sup>3)</sup>“ Statt phano sagen Honorius von Autun und Hugo von St. Biffor favo. Phanon ist das gothische fana, das chriechische πῆνος, das lateinische pannus, das neuhoch-deutsche Fahne. Daher übersetzen die deutschen Vocabularien des Mittelalters den Ausdruck manipulus nicht selten mit Fahntvan oder Handfan<sup>4)</sup>). Außer den drei erwähnten Bezeichnungen kommen ferner vor: manuale, sestace,<sup>5)</sup> und besonders sudarium. Das Wort manipulus, das im classischen Latein im allgemeinen eine Handvoll (manus und pleo), dann ein Bündel bezeichnet, auch eine Compagnie Soldaten (weil zu Romulus' Zeiten den Soldaten anstatt der Fahne ein Bündel Heu vorangetragen wurde<sup>6)</sup>), wird zur Bezeichnung unseres Ornätfstückes zum ersten Male — nicht, wie Cardinal Bona angiebt, im zehnten Jahrhunderte in einem alten Missale des Abtes Ratoldus von Corvey — schon im Jahre 781 gebraucht in einer bereits

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1897 u. 1898.

<sup>2)</sup> Eine alte Handschrift sagt bei Erklärung der priesterlichen Gewänder: „Quatum indumentum est mappula a mappa (nach Quintilian [Instit. orat. I 5, 57] ein punisches Wort) sive mantele a mantelia.“ Gerbert, Monumenta Liturg. Alema II 290.

<sup>3)</sup> Institutio cleric. I. I. c. 18. Migne P. L. CVII 307.

<sup>4)</sup> Vergl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz III 520. Grimm, Deutsches Wörterbuch III 1241.

<sup>5)</sup> Museum italic. II 64. Mabillon macht dazu die Bemerkung: „sestace i. e. sudarium, quod extremis digitis sacerdotes et ministri ferebant.“

<sup>6)</sup> Georges, Handwörterbuch II 707.